

Satzung des Centre Català de Munic

Verein der Freunde katalanischer Kultur und Sprache, München

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- a) Der Verein führt den Namen „Centre Català de Munic (CCM)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- b) Der Sitz des Vereins liegt in München (Deutschland).
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- a) Das „Centre Català de Munic (CCM)“ ist ein Verein der Freunde katalanischer Kultur, sowie katalanisch sprechender Personen aus München und Umgebung.
- b) Das CCM ist konfessionell neutral und unpolitisch, das heißt, dass der Verein als solcher weder für eine politische Partei, noch für eine bestimmte Konfession steht.
- c) Die offizielle Sprache des Vereins ist Katalanisch. Andere Sprachen können gesprochen werden, damit eine Verständigung mit anderssprachigen Personen, Vereinen oder offiziellen Stellen möglich ist.
- d) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation von und Teilnahme an traditionellen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in München und ganz Bayern.
2. Hilfestellung insbesondere für Neuankömmlinge aus dem katalanischen Kulturraum um die Integration in das gesellschaftliche Leben in München und Bayern zu fördern zum Beispiel durch einen Internetauftritt und der Organisation von Informationsveranstaltungen.
3. Vermittlung und Förderung der katalanischen Sprache, Geschichte, Kunst und Traditionen zum Beispiel durch öffentliche Literatur-, und Filmgespräche, Ausstellungen, Organisation von Sprach-, Sing-, und Tanzgruppen für Kinder und Erwachsene

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSSCHAFT

Folgende Kategorien von Mitgliedern können in das CCM aufgenommen werden: a) Aktivmitglieder und b) Ehrenmitglieder.

- a) Aktivmitglieder des Vereins CCM können alle Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Die Aufnahme in den Verein geschieht unter der Bedingung, dass die Antragsteller die aktuell gültigen Statuten akzeptieren.

- b) Ehrenmitglieder des Vereins CCM können all jene Personen werden, die sich durch besonderen Einsatz verdient gemacht haben. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Wahl einer Person zum Ehrenmitglied.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, ungeachtet jeglicher ethnischer und sozialer Herkunft, religiöser Anschauung, oder sexueller Orientierung.
- b) Die Aufnahme der Mitglieder wird vom Vorstand entschieden. Sie kann nur abgelehnt werden wenn der unter § 2 und § 3 aufgeführte Zweck des Vereines durch die Mitgliedschaft in Frage gestellt werden würde.
- c) Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung ernannt.
- d) Vor der Gründung des Vereins, wird die (vorläufige) Aufnahme der Mitglieder von den Gründungspersonen ernannt. Die Mitgliedschaft tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein kann folgende Ursachen haben: a) Todesfall, b) Freiwilliger Austritt, c) Zahlungseinstellung, d) Ausschluss.

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit).
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt, durch Beschluss des Vorstands, wenn die Zahlung des Beitragestrotz dreimaliger Mahnung im Rückstand von mehr als einem Jahr ist. Die Streichung aus der Mitgliedsliste darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Unabhängig davon sind ausstehende Beiträge zu zahlen.
- d) Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Seine Mitgliedsrechte sind so lange nicht mehr gültig, bis eine Kollektiventscheidung über die Berufung zu Gunsten des Mitglieds getroffen wurde.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a) Die Mitglieder haben das Recht, sowohl an allen vom CCM organisierten Veranstaltungen teilzunehmen als auch die Einrichtungen und Dienste des CCM zu nutzen.
- b) Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen das aktive und passive Wahlrecht.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des CCM zu fördern und alles, was den Ruf und die Zwecke des CCM schädigen könnte, zu unterlassen.
- d) Die Mitglieder müssen sowohl die vorliegende Satzung als auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands respektieren und für deren Einhaltung sorgen.
- e) Die Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig zu bezahlen.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

- a) Von den Mitgliedern werden im Lastschrift- oder vergleichbaren Verfahren Beiträge erhoben.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10-11), der Vorstand (§§ 12-14), der/die Webmaster/-in (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Die ordentliche Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse sind unwiderrufbar.

- b) Einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Darüber hinaus gibt es auch außerordentliche Generalversammlungen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann sowohl vom Vorstand als auch von der Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss spätestens nach fünf Wochen stattfinden, wenn ein Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder sie schriftlich mit Begründung fordert. In dieser Generalversammlung können nur die Themen der Tagesordnung behandelt werden. Ihre Beschlüsse sind unwiderrufbar.
- d) Vorschläge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied entweder schriftlich oder per E-Mail bis 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand unterbreitet werden.
- e) Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse über Tagesordnungspunkte fassen und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorschlagen.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- g) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist, außer im Fall juristischer Personen, ausgeschlossen.
- h) Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- i) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit 2. Vorsitzenden geleitet. Falls keine von diesen Personen anwesend ist, wird die Leitung vom ältesten Vorstandmitglied übernommen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNGSFUNKTIONEN

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schiedsgerichts und des Webmasters ;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung und Abberufung der Ehrenmitglieder;
 - g) Andere Tagesordnungspunkte abwägen und beschließen.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 DER VORSTAND

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Mindestzahl von vier und einer Höchstzahl von sieben Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Darüber hinaus können bis zu drei Ratsmitglieder ernannt werden; die beständigen Mitglieder des Vorstands werden den Beschluss in diesem Fall fassen.
- b) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gem. § 26 BGB.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieser Beschluss bestätigt werden. Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Mitgliederabmeldungen bewirken automatisch den Ausschluss vom Mitgliedsvorstand. Der erste Vorstand wird von den Gründungspersonen gewählt.
- d) Die Amtszeit der Vorstandsfunktionen beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Die Mitglieder des auflösenden Vorstands können wiedergewählt werden.
- e) Der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende sind beauftragt, mindestens einmal pro Quartal schriftlich oder per E-Mail Versammlungen des Vorstands einzuberufen.
- f) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte dieser anwesend sind.
- g) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Unentschiedenheit wird die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
- h) Die Vorstandsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit 2. Vorsitzenden geleitet. Falls keiner dieser anwesend ist, wird die Leitung vom ältesten Vorstandmitglied übernommen.

- i) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds kann neben Todesfall oder Erlöschung der Amtszeit (§ 12.d) entweder per Unterlassungsklage (§ 12.j) oder per Abschiedsgesuch beendet werden (§ 12.k).
- j) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer zweidrittel Mehrheit entweder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ablösen.
- k) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihre Stellung kündigen. Die Kündigung muss sich an den Vorstand richten. Im Falle der Kündigung aller Vorstandsmitglieder, muss sie an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Die Kündigung wirkt erstmalig nach der Wahl des neuen Vorstandsmitglieds bzw. Vorstands (§ 12.c).

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Anstellung und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Die Einrichtungen und Güter des Vereins zu verwalten;
- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Schiedsgerichts einzuholen.

§ 14 SPEZIFISCHE VERANTWORTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

- a) Der 1. Vorsitzende hat das höchste Amt des Vereins inne. Er leitet die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Im Notfall kann er Beschlüsse unter seiner eigenen Verantwortlichkeit fassen, auch in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen. Im letzten Fall, müssen sie danach beim zuständigen Organ bestätigt werden.
- b) Der Schriftführer muss dem 1. Vorsitzenden bei der Amtsführung des Vereins helfen. Insbesondere muss er die Sitzungsprotokolle der Mitglieder- und Vorstandsversammlung schreiben. Er verwaltet auch das Amtszimmer und normale Angelegenheiten des Vereins, unter der Richtlinie des Vorstands. In alltäglichen Angelegenheiten kann er alleine unterschreiben.
- c) Der Schatzmeister ist für eine ordentliche Buchführung verantwortlich.

§ 15 DER WEBMASTER

- a) Der Webmaster wird vom Vorstand ernannt. Die Amtszeit des Webmasters beträgt zwei Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Vorstandsmitglieder können zugleich Webmaster sein.
- b) Der Webmaster pflegt die Webseite des Vereins und aktualisiert sie unter Aufsicht des Vorstands.
- c) Für das Webmastersamt gilt, was im § 12, Bedingungen i, j und k vorgeschrieben ist.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

- a) Das Schiedsgericht beschließt über Rechtsstreite, die im Verein aufkommen könnten.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Seite des Rechtsstreits wird je zwei Vereinsmitglieder ernennen und sie in einem Zeitraum von 14 Tagen dem Vorstand bekannt geben. Die gewählten Mitglieder werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden der anderen Mitglieder wählen. Bei Unentschiedenheit wird der Vorsitzende gelöst. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Schiedsgerichts nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- b) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.10.2012 errichtet.

München, den 12.10.2012